



Reglemente und Tarife des Davoser Segel- und Surf Clubs

Inhalt

A. Hafen-, Platz- und Hausordnung	2
B. Reglement Club-Boote	5
C. Reglement Frondienst	6
D. Gebührenreglement.....	7

Änderungsvermerke (Genehmigung durch den Vorstand)

8.6.2018	Genehmigung Gebührenreglement
1.2.2019	Neufassung Reglemente vom Vorstand genehmigt
14.6.2019	Anpassung Gebührenreglement (SUP-Garage)
20.1.2020	Ergänzung §1 Hafen-, Platz- und Hausordnung (Versicherungsdeckung privater Boote)
2.12.2020	Anpassung Frondienstreglement + Reglement Clubboote



A. Hafen-, Platz- und Hausordnung

Verantwortlichkeit und Platzzuteilung

- 1) Jeder Boots- oder Wassersportgerätebesitzer ist für sein Gerät selbst verantwortlich. Der Verein haftet nicht für Schäden an privaten Booten, Wassersportgeräten und weiteren privaten Gegenständen, die auf dem Clubgelände abgestellt oder in Clubräumen eingelagert werden. Eine allfällige Versicherungsdeckung liegt in der Verantwortung der privaten Besitzer.
- 2) Alle Boote müssen gemäss der Schifffahrtsverordnung (Art 16) mit den entsprechenden Kennzeichen (GR Nummern) versehen sein. Geräte, die von dieser Pflicht ausgenommen sind, müssen mit dem Namen des Besitzers beschriftet sein.
- 3) Die Zuteilung der Liegeplätze am Steg und an Land, erfolgt durch den Vorstand oder den Arealchef. Wasserliegeplätze stehen ausschliesslich Mitgliedern, Trockenliegeplätze und Plätze in Boots- und Brettgestellen vorzugsweise Mitgliedern zur Verfügung.
- 4) Für Jollen und Bretter von Mitgliedern besteht die Möglichkeit, einen Winterlagerplatz zu nutzen. Die Zuteilung erfolgt durch den Vorstand.
- 5) Die Liegeplätze sind zur Benützung frei ab dem Einrichtetag bis zum Aufräumtag. Die entsprechenden Daten sind dem Jahresprogramm zu entnehmen. Jeder Besitzer hat eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass sein Boot am Einrichtetag vom Winterlager aufgeriggt auf den Liegeplatz und am Aufräumtag abgeriggt ins Winterlager zu liegen kommt. Für Boote und Bretter in Gestellen gilt dasselbe, jedoch ohne Rigg. Erscheint an den Einrichte- oder Aufräumtagen weder der Besitzer noch eine von ihm delegierte Person, so wird das Boot beziehungsweise Brett von den Frondienstleistenden kostenpflichtig und ohne Übernahme einer Haftpflicht aufgestellt oder versorgt. Die anfallenden Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt.
- 6) Ein Mitglied, das sein Boot bez. Brett während der kommenden Saison nicht oder sehr selten benützen möchte, teilt das vor dem 1. Mai dem Arealchef mit. Im Fall von beschränkten Plätzen muss das Boot bez. Brett vom Clubareal entfernt werden.
- 7) Zugeteilte Liege- und Gestellplätze können nur mit Genehmigung des Vorstandes oder seines Beauftragten geändert werden. Übertragungen sind nicht zulässig.
- 8) Die Gebühren für Liege- und Gestellplätze sowie für das Winterlager sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

Wasserliegeplätze

- 9) Jedes Schiff mit einem Stegplatz ist mit genügend starken Festmachern vorn und achtern zu sichern. Die Boxen des Hauptsteges sind bei Bedarf vom Liegeplatzinhaber mit parallel zum Schiff verlaufenden Leitlinien zu versehen.



Verhalten auf dem Areal

- 10) Die Boote im Bootspark müssen in einem betriebstüchtigen Zustand, ordentlich aufgeriggt und witterungsbeständig zugedeckt sein. Boote in den Opti- und Lasergestellen, sowie Bretter sollen so eingeräumt sein, dass jedes Boot oder Brett problemlos aus dem Gestell genommen werden kann. Der Arealchef hat jederzeit das Recht, Boote oder Bretter, die nicht ordnungsgemäss aufgestellt oder versorgt worden sind, auf Kosten des Eigners aufzuräumen. Nicht betriebstüchtigen Booten und Brettern kann das Aufstellen verweigert werden. Bei anhaltend schlechtem Zustand und fehlendem Willen des Besitzers zur Verbesserung des Zustandes kann ein Boot bez. Brett entsorgt werden. Die entsprechenden Gebühren gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 11) Die Einwasserungsrampen und Wege sind immer frei zu halten. Auf dem Liegeplatzgelände lässt man für andere immer genügend Manövrierraum für Boote, Bretter und Wasserungsrolli. Die gegenseitige Rücksichtnahme wird vorausgesetzt. Differenzen, die nicht sofort bilateral gelöst werden können, sollen möglichst schnell an den Arealchef oder dessen Stellvertreter weitergeleitet werden. Der Vorstand kümmert sich abschliessend darum.
- 12) Das Tragen von Schwimmwesten auf Booten und Stegen liegt in der Eigenverantwortung jedes Wassersportlers und jeder Wassersportlerin, wird aber sowohl für Mitglieder wie für Gäste empfohlen. Auf Booten des DSSC gilt eine generelle Pflicht zum Tragen einer Schwimmweste. Für Kinder unter 8 Jahren und alle Nichtschwimmer ist das Tragen einer Schwimmweste beim Betreten der Stege obligatorisch. Der DSSC schliesst jegliche Haftung aus.
- 13) Fahrräder dürfen nur an den Fahrradständern abgestellt werden.
- 14) Das Baden in der Nähe der Stege (innerhalb 10 Meter) ist während des Segelbetriebs verboten. Die Stege dürfen nur von DSSC Mitgliedern und Gästen des DSSC und der Segelschule betreten werden. Das Betreten der Steganlage ist Kindern unter 8 Jahren nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Der DSSC haftet nicht für Unfälle und deren Folgen.
- 15) Alle Mitglieder sind verantwortlich für das Sauberhalten der Räumlichkeiten und des Geländes.
- 16) Hunde sind auf dem Klubgelände an der Leine zu führen. Den Weisungen des Arealchefs und seiner Stellvertreter ist unbedingt Folge zu leisten.

Clubräume

- 17) Jedes Mitglied ist für seine im Clubhaus und Umkleideraum lagernden oder vergessenen Sachen, einschliesslich Wertsachen, selbst verantwortlich. Vom DSSC wird keine Haftung übernommen.
- 18) In den Clubräumen gilt ein absolutes Rauchverbot.
- 19) Bei der Nutzung von Mobiliar, Geräten und Geschirr wird der sorgfältige Umgang vorausgesetzt. Insbesondere die Beschädigung des Mobiliars durch durchnässte Kleidung oder die unsachgemässe und übermässige Nutzung von Heizung und anderen Geräten ist nicht erlaubt.
- 20) Die Clubräume können von Clubmitgliedern und anderen Interessenten gemietet werden. Die entsprechenden Bedingungen sind der Gebührenordnung zu entnehmen.
- 21) Die Mieter müssen die Räume nach Gebrauch sauber und ordentlich verlassen und Abfälle selbst entsorgen. Für allfällige Schäden haften die Mieter.
- 22) Mitteilungen an unsere Vereinsmitglieder werden - soweit dieses nicht durch Email und Rundschreiben geschieht - am Brett bekannt gegeben.



Hafen-, Platz- und Hausordnung

- 23) Werkzeuge, Boote und Materialien, die im Eigentum des DSSC sind, können nur mit Zustimmung des Arealchefs benutzt werden. Die benützten Sachen sind sofort nach Gebrauch wieder zurück zu bringen. Für Schäden oder Verlust haftet der Benutzer.
- 24) Der Verein haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die auf dem Vereinsgelände und allen Einrichtungen auftreten. Ebenso besteht keine Haftpflicht für Unglücksfälle auf dem Gelände. Für von Mitgliedern verursachte Schäden irgendwelcher Art haftet das verursachende Mitglied selbst. Eltern haften für ihre Kinder. Jedes Mitglied, das in den Clubräumen oder an den Einrichtungen und Anlagen des Vereins vorsätzlich oder fahrlässig Schäden anrichtet, ist zum vollen Ersatz dieser Schäden verpflichtet.
- 25) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können den Ausschluss des Mitglieds von der Liegeplatzzuteilung oder in schweren Fällen den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.



B. Reglement Club-Boote

Segelboote

- 1) Segeljollen die dem Club gehören, stehen den Clubmitgliedern (ausser Passivmitgliedern) grundsätzlich zum Gebrauch zur Verfügung.
- 2) Der DSSC haftet nicht für Personen- oder Sachschäden während die Benützung.
- 3) Das Tragen einer Schwimmweste ist für alle Personen auf dem Club-Boot obligatorisch.
- 4) Jedes Mitglied, das eine Club-Segeljolle benutzen will, muss sich von der Segelschule kostenpflichtig in das Führen dieses Bootstyps (für jeden Bootstyp einzeln) einführen lassen. Das schliesst das sachgerechte Aufriggen, Segelsetzen und Einwassern des Bootes, das An- und Ablegen am Steg sowie das Auswassern, Segelbergen, Abringgen und Zudecken ein. Die Segelschule führt in Zusammenarbeit mit dem Clubvorstand eine Liste der eingeführten Bootsbenützer sowie der benutzten Bootstypen.
- 5) Clubmitgliedern, die das entsprechende Fachwissen nachgewiesen oder sich angeeignet haben, stehen die Club-Segeljollen gratis zur Verfügung.
- 6) Falls gleichzeitig mehr Interessenten ein Boot beanspruchen, als Boote vorhanden sind, entscheidet der Arealchef oder dessen Vertreter.
- 7) Der Nutzer haftet für jegliche durch die Benutzung entstandenen Schäden.
- 8) Die Vermietung der Sprinto-Kielboote an Clubmitglieder obliegt der Verantwortung der Segelschule. Diese kann für Clubmitglieder Sonderkonditionen festlegen.

Motorboote

- 9) Die Motorboote stehen in erster Priorität für die Hilfestellung für Boote oder Schwimmer in Not zur Verfügung. Sie müssen daher jederzeit startklar sein. Dazu müssen sie jederzeit mit den vorgeschriebenen Rettungsgeräten an Bord ausgerüstet sein.
- 10) In zweiter Priorität sind sie für den Einsatz bei Wettkämpfen (Regatten, SUP Events u. ä.) vorgesehen, sowie für die Betreuung von Trainierenden und Schülern der Segel- und der Surfschule.
- 11) Allfällige Hinweise auf Mängel und Schäden von Motor und Ausrüstung der Boote, die nicht unmittelbar vom Benutzer berichtet oder repariert werden können, müssen dem Arealchef gemeldet werden. Abdeckblachen sollen mit Sorgfalt behandelt und so an Land deponiert werden, dass ein reibungsloser Ein- und Ausstieg am Steg gewährleistet ist. Nach Abschluss der Fahrt muss das Boot ordnungsgemäss am Steg festgemacht, der Benzinstand vom Benutzer geprüft und allenfalls die Tanks wieder aufgefüllt werden.
- 12) Die Führung unterliegt den Vorschriften der Schweizer Schifffahrtsverordnung sowie den kantonalen Vorgaben. Zusätzlich gilt ein allgemeines Obligatorium zum Tragen einer Schwimmweste auf allen DSSC eigenen Booten.
- 13) Für die Nutzung der Motorboote bei Anlässen, die nicht vom DSSC organisiert sind, werden Gebühren fällig. Diese sind in der Gebührenordnung geregelt.
- 14) Werden die Boote am nächsten Tag nicht wieder gebraucht, sind sie abzudecken. Die Schlüssel sind bei der Segelschule abzugeben.
- 15) Falls alle Motorboote für einen oder mehrere gleichzeitig stattfindende Events benutzt werden, muss vorgängig abgeklärt werden, welches Boot für die Rettung von in Not geratene Boote oder Schwimmer zuständig ist.
- 16) Schlüssel und Zustand der Boote werden vom Arealchef oder dem Segelschulchef regelmäßig kontrolliert. Sie sind verantwortlich dafür, dass die Boote jederzeit einsetzbar sind.



C. Reglement Frondienst

Zweck

Die Idee der Frondienstarbeit besteht darin, dass der DSSC für allgemeine Arbeiten keine auswärtigen Arbeitskräfte einstellen muss und dadurch die Mitgliedergebühren in einem kostengünstigen Rahmen halten kann. Eine zweckmässige Infrastruktur und sportliche Anlässe können nur bestehen, wenn Frondienst und freiwillige Arbeit geleistet wird. Mit unserem gemeinsamen Einsatz können alle DSSC Mitglieder und die Öffentlichkeit mit Freude in einem gepflegten Club Areal ihre Freizeit verbringen und ihren Wassersport ausüben.

Aufgaben

Jeweils am Anfang und am Ende der Sommersaison wird ein Einrichtungs- resp. Aufräumtag durchgeführt. Das Datum ist im Jahresprogramm ersichtlich.

Die Vorbereitung und Durchführung von Anlässen wird von Teams in Eigenregie geführt. Mithilfe an den Anlässen (z.B. Regatten) sowie die Mitarbeit im Vorstand wird als geleistete Frondienstarbeit angerechnet.

Spezialisten wie Regattaleiter, Motorbootfahrer etc. sind in diesen Teams integriert. Jeder Anlass wird von einem verantwortlichen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Pflichtiger Personenkreis

Folgende Mitgliederkategorien sind frondienstpflichtig, falls sie Infrastruktur (z.B. Kästen, Bootsplätze, Boote) nutzen:

- Aktivmitglieder
- Gastmitglieder
- Juniorenmitglieder, Lehrlinge und Studenten

Neumitglieder sind im Eintrittsjahr vom Frondienst befreit.

Pflichtstunden und Pflichtersatz

Jedes pflichtige Mitglied arbeitet 5 Stunden pro Saison. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden gemäss Gebührenreglement verrechnet.

Kontrolle

Der/die Finanzchef/in des DSSC nimmt eine Bestandesliste beim Einrichtungstag auf. Alle pflichtigen Mitglieder, welche nicht am Einrichtungstag teilnehmen, erhalten eine Rechnung gem. Ansatz im Gebührenreglement. Später erfolgte Arbeitseinsätze werden auf einem Frondienstformular, welches von einem Vorstandsmitglied visiert ist, erfasst. Dieses geht an den/die Finanzchef/in. Die in Rechnung gestellten Gebühren werden zurückerstattet oder auf der nächsten Jahresrechnung gutgeschrieben.



D. Gebührenreglement

Miete von Infrastruktur

Gebühren für Clubmitglieder

Hakenplatz Surfrigg	26.- / Sommer	
Rechenplatz (aussen): SUP Brett, Surfbrett, Kajak	26.- / Sommer	
Rechenplatz SUP (Innenplatz, abschliessbar) * ¹	40.- / Sommer	* ¹
Rechenplatz: Opti / Laser	32.- / Sommer	
Jollen-Trockenplatz	60.- / Sommer	
Yachten-Wasserplatz	150.- / Sommer	
Garderobenkasten Standard	40.- / Jahr	
Garderobenkasten Gross	70.- / Jahr	
Segelkasten	32.- / Jahr	
Schlüsseldepot	100.- / Schlüssel	
Winterlager: Opti	32.- / Winter	
Winterlager: Surfbrett / SUP Kajak	32.- / Winter	
Winterlager: Jolle	126.- / Winter	

Gebühren für externe (nicht Clubmitglieder)

Bei allfälliger Mitgliedschaft werden die bezahlten Mietgebühren angerechnet.

	1 Tag	1 Woche * ²	Saison
SUP Brett, Surfbrett, Kajak (Aussenplatz)	5.-	20.-	nur Club
Surfbrett + Rigg (Brett: Aussenplatz)	10.-	40.-	nur Club
Inflatable oder Karbon SUP Brett (SUP-Garage: Innenplatz, abschliessbar) * ¹	10.-	30.-	175./Sommer- * ¹
Jollen-Trockenplatz	10.-	40.-	nur Club
Yachten-Wasserplatz	30.-	Tagesansatz	nur Club
Winterlager: SUP / Kajak			80.- / Winter

*¹ Vermietung auf Rechnung / zugunsten der Surfschule

*² maximal 2 Wochen pro Jahr

Miete Clubraum

Mitglieder	60.- / Anlass resp. Tag
Nicht-Mitglieder	150.- / Anlass resp. Tag
Reinigung (nach Aufwand)	30.- / Stunde

Miete Club-Segelboote (nur für Clubmitglieder)

Die Club-Segeljollen dürfen von Jugend-, Junioren und Aktivmitgliedern unter den in dem Reglement zur Benutzung von Club-Segelbooten erwähnten Bedingungen kostenlos benutzt werden.

Frondienstersatz

Jedes pflichtige Mitglied arbeitet 5 Stunden pro Saison (siehe Reglement Frondienst). Nicht geleistete Arbeitsstunden werden wie folgt verrechnet:

Aktiv-/Partnermitglieder	20.- / h, max. 100.- / Saison
Junioren	10.- / h, max. 50.- / Saison



Miete Motorboote (für externe Veranstalter)

inkl. Treibstoff

8 PS	30.- / h	20 PS	50.- / h
------	----------	-------	----------

Für längere Benutzungsdauern kann der Vorstand Pauschalbeträge festlegen.

Ein- und Ausräumen von Booten

Privaten Bootsbesitzern, welche ihre Boote nicht selber aufstellen oder versorgen und am Einrichtungs- beziehungsweise Aufräumtag keinen Vertreter stellen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben (siehe § 5 der Hafen-, Platz- und Hausordnung).

Jollenbesitzer	100.- / Weg
Brettbesitzer	50.- / Weg
Wasserliegeplätze	200.- / Weg, plus Kosten für Kran und weitere Aufwände durch Dritte